

Richtlinie der Stadt Mölln über die Bildung eines Seniorenbeirates

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 11. Dezember 2003 wird folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Mölln wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden und arbeitet kollegial zusammen.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und bekommen keine Entschädigung.

Bei genehmigten Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach der Entschädigungssatzung der Stadt gewährt.

4. Die §§ 21 (Pflichten) und 22 (Ausschlussgründe) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gelten entsprechend.
5. Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss der Stadt. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die städtischen Gremien und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen die Empfehlungen des Seniorenbeirates in ihre Entscheidungsfindungen ein.

§ 2

Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden abhalten und Öffentlichkeitsarbeit leisten.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Stadtvertretung, für deren Ausschüsse und für die Stadtverwaltung in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

5. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Teilnahme/Mitgliedschaft in überörtlichen Gremien, wie z.B. der Arbeitsgemeinschaft der Seniorenbeiräte/Seniorenräte des Kreises Herzogtum Lauenburg.
6. Der Seniorenbeirat vertritt die Stadt im Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

§ 3

Unterrichtung, Mitwirkung

1. Der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates werden die Einladungen (Sitzungskalender) sowie die Tagesordnungen der städtischen Gremien zugeleitet, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
2. Soweit Angelegenheiten in die Entscheidungszuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fallen, wird diese bzw. dieser aufgefordert, den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, anzuhören.
3. Zu allen Angelegenheiten, die von den städtischen Gremien beraten und entschieden werden und die die Seniorinnen und Senioren betreffen, kann der Seniorenbeirat durch dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden oder deren Stellvertretende eine Stellungnahme abgeben.
4. Der Seniorenbeirat kann zu den Sitzungen der städtischen Gremien Anträge in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, stellen, über die abzustimmen ist.
5. Über die Teilnahme von Seniorenbeiratsvertreterinnen und –vertretern an nichtöffentlichen Sitzungen entscheiden die jeweiligen Gremien.

§ 4

Zusammensetzung, Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 bis zu maximal 10 gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Mölln gemeldet und nicht nach § 4 vom Wahlrecht oder nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§ 5

Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag nach dem Wahltag und endet mit Ablauf des Wahltags des neu gewählten Seniorenbeirates.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt ggf. die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchstens Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 6

Wahlverfahren

1. Die Wahl ist in einer öffentlichen Versammlung durchzuführen, auf die rechtzeitig in der örtlichen Presse durch amtliche Bekanntmachung sowie durch zusätzliche Presseinformation hinzuweisen ist.
2. Den Vorsitz und die Wahlleitung in der öffentlichen Versammlung hat die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher.
3. Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Seniorenbeirat erfolgt offen; auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.
4. Bewerberinnen und Bewerber werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten vorgeschlagen. Eine schriftliche Einverständniserklärung ist erforderlich, sofern sie in der Wahlversammlung nicht selbst anwesend sein können.
5. Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Rahmen der Wahlversammlung.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zieht.
7. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis für den Seniorenbeirat und ggf. für die Nachrückerliste fest.

§ 7

Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden und bis zu 3 Stellvertretenden
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - der Kassenführerin oder dem Kassenführer.
3. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
4. Die oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach Außen.

§ 8

Einberufung des Seniorenbeirates

1. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates lädt die oder der Vorsitzende ein.
2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 2 Seniorenbeiratsmitgliedern; jedoch mindestens 6 mal im Jahr.
3. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner in der Wahlversammlung festgestellten Mitglieder anwesend ist.
5. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher, die Ausschussvorsitzenden und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie können sich vertreten lassen.
7. Von jeder Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Vorsitzenden der städtischen Gremien und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Hauptverwaltungsabteilung der Stadtverwaltung zuzuleiten ist.

§ 9

Finanzbedarf

1. Die Stadt stellt über den jährlichen Haushaltsplan dem Seniorenbeirat die für seine Arbeit angemessenen Haushaltsmittel zur Verfügung. Über deren Verwendung entscheidet der Beirat selbst.
2. Ebenso wird kostenfrei ein Büroraum mit zeitgemäßer Einrichtung/Ausstattung zur Verfügung gestellt.
3. Die Stadtverwaltung unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Seniorenbeirat bei seiner Aufgabenerfüllung personell und sachlich.
4. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 10

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht im Rahmen ihrer Tätigkeiten Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (Unfallversicherungsschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz); auf die jeweils geltenden Bedingungen wird verwiesen.

§ 11

Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Geschäftsordnung ist der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 12

In-Kraft-Treten

1. Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Bildung eines Seniorenbeirats für die Stadt Mölln vom 20.04.1989 außer Kraft.

Mölln, den 16. Dezember 2003

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
gez. Engelmann